

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. Burgos und S. Alves)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses FINS-2017-28 des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 über die Gewährung einer Finanzhilfe an die Klägerin, soweit mit diesem Beschluss die Zahlung dieser Finanzhilfe für 2017 ausgesetzt und die Vorfinanzierung auf 33 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe unter Vorbehalt der Stellung einer Bankbürgschaft beschränkt wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Institute for Direct Democracy in Europe ASBL (IDDE) trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 18.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2018 — Campailla/Europäische Union

(Rechtssache T-759/16) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Institutionelles Recht — Verantwortung der Europäischen Union — Urteile des Gerichts und des Gerichtshofs — Vom Gericht als unzulässig abgewiesene Klage — Wegen mangelnder Vertretung als unzulässig zurückgewiesenes Rechtsmittel — Offensichtlich unzulässige Klage)

(2018/C 112/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Massimo Campailla (Holtz, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Beklagter: Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Inghelram und L. Tonini Alabiso, sodann J. Inghelram und V. Hanley-Emilsson)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch den Beschluss vom 6. Oktober 2011, Campailla/Kommission (C-265/11 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:644), entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Massimo Campailla trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union, entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 13.3.2017.